

Interaktiva

Schriftenreihe des Zentrums für Medien und Interaktivität (ZMI),  
Gießen, Band 7

Herausgegeben von Christoph Bieber, Claus Leggewie und Henning Lobin

Christoph Bieber, Martin Eifert, Thomas Groß,  
Jörn Lamla (Hg.)

# Soziale Netze in der digitalen Welt

Das Internet zwischen egalitärer Teilhabe  
und ökonomischer Macht

*Martin Eifert* und *Thomas Groß* sind Professoren für Öffentliches Recht an der Universität Gießen; *Christoph Bieber* ist dort wissenschaftlicher Assistent am Institut für Politikwissenschaft. *Jörn Lamla* ist Akademischer Rat am Institut für Soziologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena und vertrat zuletzt die Professur für Allgemeine Soziologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

2009

# Urheberrecht im ideologischen Zangenriff – Wie Web2.0 in Deutschland einen bislang strikt mono-paradigmatisch geführten Diskurs polarisiert: Ein Beruhigungsversuch

*Georgios Gounalakis*

## 1. Einleitung

Urheberrecht taugt nicht für den breiten Diskurs. Der Politiker gewinnt keine Wahl damit, der Künstler hat sich mit seinen Tantiemen ebenso arrangiert wie mit seinem Nebenjob; und die Nutzer? Auch sie bemerken das Urheberrecht nicht. Es reicht nicht hinein in ihren Alltag. Kaum jemals geraten sie an die Grenzen des urheberrechtlich Zulässigen. Die Privatkopie ist ihr gutes Recht. Und mehr als eine handvoll privater Kopien herzustellen, ist mit Tonbandgeräten und Kassettenrekordern ohnehin zu beschwerlich. Die vielen Seiten kopierter wissenschaftlicher Literatur werden lautlos und unbemerkt pauschal abgegolten. Der Nutzer kommt also gar nicht in Konflikt mit dem Urheberrecht. Es interessiert ihn auch nicht.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Das Gesagte ist freilich nichts anderes als ein Zustandsbericht aus vergangenen Zeiten. Die Wende, die mit dem Begriff Web2.0 bezeichnet wird, markiert auch eine diskursive Wende in Sachen Urheberrecht. Es sind nicht mehr nur die starken wirtschaftlichen Interessen, die sich um das Urheberrecht sorgen und sich an der Öffentlichkeit vorbei politisches Gehör verschaffen. Und es ist nicht mehr nur starre Rechtsdogmatik, die die rechtspolitische Diskussion unter Juristen strukturiert. Es geht nicht mehr nur um diese oder jene Schrankenregelung, die sich rechtssystematisch, verfassungsrechtlich oder sonst besser oder schlechter ins Gesetz einfügt. Das Urheberrechtssystem steht seit geraumer Zeit als Ganzes zur Debatte (vgl. Ohly 2003; Zypries 2004; Poeppl 2005; Oberndörfer 2005; Stallberg 2006).

Weil es inzwischen sehr wohl in den Alltag der Nutzer hineinreicht, weil es Widerstand erzeugt. Im Internet kann im P2P-Verfahren massenhaft digital kopiert werden, während der Gesetzgeber das Recht der Privatkopie so

weit eingeschränkt hat wie nie zuvor. Das private Kopieren vollzieht sich nicht mehr geräuschlos, es findet im wohlreflektierten Kampf um Gut und Böse statt. Der Endverbraucher ist nicht mehr der liebe potentielle Partner der Musikindustrie. Er ist der potentielle Raubkopierer, vor dem sie sich schützen muss und dem sie den Krieg erklärt hat. Man ist verfeindet (zur Rolle des Rechtsverletzers als Pirat und den psychologischen Implikationen urheberrechtlicher Eigentumsrhetorik vgl. Franz 2005: 803; Waldron 1993: 887). Dabei geht es nicht nur um Interessen. Es geht auch um moralische Überlegenheit. Eine selbstbewusste Kultur des Raubkopierens ist – auch unter Jugendlichen – nicht denkbar, ohne dass der Reiz des Verbotebenen sich mit dem Gefühl moralischer Überlegenheit und Anerkennung vermischt. Wenn ich in einer solchen Kultur ein gutes Gefühl haben will, dann muss ich wissen, dass der Kuchen der Musikindustrie innerhalb eines gierigen Oligopols von Major-Labels aufgeteilt wird, das abgeschafft gehört. An der Abschaffung des Bösen teilzunehmen, ist höchster Genuss, bestes psychologisch-anthropologisches Moralin à la David und Goliath. Ein Stoff, der immun macht gegen die rechtlich-ökonomische Moral der sich auf ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte berufenden Musikindustrie (zur Motivlage im Bereich von Software vgl. Brügge u.a. 2004: 95ff; gegen eine Überbewertung des Motivs der Abneigung allerdings Picot/Fiedler 2008: 170).

Der Aufstieg der Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke in den Kreis der Teilnehmer am politischen Urheberrechtsdiskurs verdankt sich aber nicht allein dem Umstand, dass das Urheberrecht nun plötzlich geräuschvoll in den Alltag der Nutzer eindringt. Unsere These lautet anders. Mit dem Internet steht eine technische Infrastruktur zur Verfügung, die den bislang nur als passiven Zuschauer bekannten Nutzer in die Lage versetzt, sich dezentral, schnell und effizient zu vernetzen (zur normativen Kraft der technischen Infrastruktur des Internets vgl. Lessig 1999). Dies schafft die bekannten, neuen Möglichkeiten demokratischer Partizipation. Die Urheberrechtsdebatte dreht sich also nicht nur um den Gegenstand Web2.0, sie ist durch Web2.0 erst induziert worden. Sie ist eine Form von Betroffenheitsverwaltung, wie wir sie traditionell von der kommunalen Selbstverwaltung kennen. Die Netzgemeinde hat sich zum Anwalt in eigener Sache gemacht. Darin besteht ihr Aufstieg zum politischen Akteur und darin liegt die Wurzel der jüngsten Urheberrechtsdebatte.

Um die Debatte jenseits der herkömmlichen Agenda-Setting-Rituale der Machtzentralen in Wirtschaft, Politik und klassischen Medien über-

haupt einleiten zu können, bedurfte sie einer starken Polarisierung, musste aufgeladen werden mit Theorie, mit Emotionen und, so lautet unsere zweite These: Vor allem mit einem ideologischen Gegengewicht zur herrschenden ökonomisch-naturrechtlichen Rechtfertigung des Urheberrechts. Eine Rechtfertigung, die, wie wir sehen werden, selbst ideologisierende Elemente in sich trägt. Versteht sich dieser Beitrag als Beitrag zur Abkühlung der Debatte, dann selbstverständlich mit diskursethisch gutem Gewissen; schließlich ist die Diskussion längst im Gange und dürfte es trotz der Abkühlung auch weiterhin bleiben.

## 2. Klassische Rechtfertigung des Urheberrechts und ihre ideologischen Gehalte

Urheberrecht ist als geistiges Eigentum per se rechtfertigungspflichtig. Auch ohne die aktuelle Debatte. Schließlich privatisiert es Wissens- und Kulturbestände, die dem erlaubnisfreien Zugriff der Allgemeinheit entzogen sind. Schon um die Rechtsfigur des geistigen Eigentums einzuführen, mussten also Gründe her (vgl. Schack 2008; ausführlich die Arbeiten von Stallberg 2006 und Oberndörfer 2005. Grünberger 2008 plädiert für einen Wechsel der Schutzrechts- zur Eingriffsrechtsperspektive).

Der Urheber-Autor der kontinentaleuropäischen Rechtstradition (zum Unterschied von Copyright- und Urheberrechtssystem Ellins 1997) beruft sich auf sein Urheberrecht als natürliches Recht. Im Zentrum steht der Personbegriff als deskriptiv-metaphysische Prämisse für die Ableitung normativer Rechte. Weil ein Werk immer auch Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit seines Urhebers ist, ist dieses Werk der Person des Urhebers zuzuordnen (zur Ideengeschichte vgl. Dölemeyer/Klippel 1991: 185ff; Gieseke 1995: 90ff; Ann 2004: 597ff; Grassmuck 2004: 31ff). Persönlichkeitsrechtlich wie vermögensrechtlich: §2 Abs. 2 UrhG spricht von der persönlichen geistigen Schöpfung, die allein schutzbegründend ist, Paragraphen 12 ff UrhG regeln spezielle Urheberpersönlichkeitsrechte und die Paragraphen 15ff UrhG transformieren das Persönlichkeitsrecht schließlich zum Vermögensrecht.

Diese Transformation ist freilich selbst wieder stark rechtfertigungsbedürftig. Weshalb sollten aus einem Persönlichkeitsrecht ausgerechnet Vermögensrechte folgen? Die geläufige Antwort findet man in einer weiteren naturrechtlichen Überlegung, namentlich in der Adaption der Eigentumstheorie *John Lockes*. Ihr zufolge zählt zur naturrechtlich gegebenen Freiheit

und Selbstbestimmung des Menschen auch ein geistiges Eigentumsrecht. Hat der Mensch Eigentum an sich selbst und seiner Arbeit, so soll er zur Selbsterhaltung auch ein natürliches Recht haben, das Stück Natur, das er mit seiner Arbeit vermischt hat, zu behalten (vgl. Ohly 2008: 145). Wenn und weil Kunstschaffen die Verbindung aus Kunstfertigkeit mit natürlichem Rohstoff ist, gibt die Natur ihm sein Urheberrecht. Die Transformation vom Persönlichkeitsrecht zum Vermögensrecht ist vollzogen. Da die metaphysischen Gehalte des Personbegriffs rational nicht nachprüfbar und ebenso wie die sich anschließenden rechtlichen Ableitungen keineswegs zwingend sind, kann diese naturrechtliche Begründung des Urheberrechts freilich nicht mehr sein als das Naturrecht an sich: Eine Idee (kritisch zur Eigentumstheorie Lockes und deren Übertragung auf das Urheberrecht Oberndörfer 2005: 120 f; Stallberg 2006: 106ff; Ohly 2008: 145f).

Während naturrechtliche Begründungsansätze schnell unter der Last ihrer metaphysischen Prämissen und ihrer irrationalen Sein-Sollen-Schlüsse in sich zusammenfallen, bleiben ihre Ideen oft lange wirkungsmächtig. Nicht nur im deutschen Verfassungsrecht, sondern auch in internationalen Urheberrechtsabkommen hat sich der Besitzindividualismus als geltendes Recht behaupten können. Der Urheber soll an der wirtschaftlichen Auswertung seiner Leistungen angemessen beteiligt werden. Dafür bekommt er sein Ausschließlichkeitsrecht (Übersichten des internationalen Urheberrechts bei Grassmuck 2004: 62ff; Schack 2008: 126f). Da der Urheber nach dieser Idee Hilfe bei der Distribution seiner Werke benötigen würde, schloss sich das Verlagswesen ihr gerne an. Bis heute sind es hauptsächlich die Werkvermittler in Gestalt der Verwertungsindustrie, die den romantischen Mythos vom alimentationsbedürftigen Urheber pflegen, um von einer stetigen Ausdehnung urheberrechtlicher Verwertungsbefugnisse zu profitieren. Sie behielten die Deutungshoheit über das rechte Verhältnis von Gemeinwohl und Urheberrecht, von Wissen und Eigentum, von Teilhabe und Exklusivität. Davon, dass der Urheber im Laufe seiner Schaffensprozesse auf bestehende kulturelle Ressourcen zurückgreifen muss, hört man von Verwerterseite selten. Zu sehr dominiert das Bild vom einsamen Genie, das aus sich heraus – gleichsam aus dem Nichts – seine Werke schafft. Es wird gepflegt, um es strategisch nutzbar zu halten (zur dazu benutzten Fiktion paralleler Interessen von Urheber und Verwertungsindustrie vgl. Grassmuck 2004: 72ff).

Zu der an sich irrationalen Idee vom Urheberrecht als natürlichem Recht gesellt sich aus dem angloamerikanischen Rechtskreis eine Argumentation,

die ohne metaphysische Prämissen auszukommen scheint, indem sie entlang eines ökonomisch-utilitaristischen Ansatzes zu erklären versucht, zu welchem Zweck Urheberrechte existieren: Um einen Wettbewerb für immaterielle Güter zu schaffen. Nun ist Marktfähigkeit kein Wert an sich. Deshalb muss die zweckrationale Begründung des Urheberrechts etwas weiter ausholen: Danach fehlte es ohne das Urheberrecht und den dazugehörigen Markt an einem hinreichenden Anreiz zur Produktion von Kultur- und Wissensgütern. Diesen Anreiz zu setzen, einen Markt für ein ansonsten nicht marktfähiges öffentliches Gut zu schaffen, um so insgesamt erst die ökonomischen Voraussetzungen für Innovationsleistungen zu schaffen – dies soll Aufgabe des Urheberrechtssystems sein (grundlegend die ökonomische Analysen bei Landes/Posner 2003: 13f; aus dem deutschen Schrifttum vgl. Bechtold 2002: 282ff; Peukert 2004: 12ff; Schäfer/Ott 2005: 617ff; Reich 2006).

Die so knapp skizzierte Anreizthese ist hauptsächlich dort plausibel, wo es um investitionsintensive Güter geht. Das klassische kreative Schaffen des individuellen Urhebers ist von einem ökonomischen Anreiz weniger abhängig als das investitionsintensive Geschäft eines Rechteinhabers (Ohly 2008: 145). Wird die These daher hauptsächlich von der Verwertungsindustrie angeführt, und pflegt diese Industrie zugleich auch das Bild vom naturrechtlich legitimierten, individuellen Urheber-Autor, dann werden erste Ideologisierungstendenzen sichtbar. Die Tendenz bestätigt sich, wenn man den Kreis der Innovationsprodukte betrachtet, für den die Anreizthese überwiegend plausibel ist. Für aus dem Nichts geschaffene Produkte nämlich, die nicht auf Vorbestehendes zurückgreifen müssen. Die freilich sind in der Realität selten. Tatsächlich ist Innovation immer auch Rückgriff auf informationelle und kulturelle Bestände. Je mehr man diese Bestände durch urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte abriegelt, desto schwieriger, insbesondere transaktionskostenanfälliger wird Innovation. Spätestens hier gerät die Anreizthese an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Ein zu starker Schutz kann sich ohne weiteres auch als Innovationshemmnis herausstellen (vgl. die ökonomischen Einwände gegen die Anreizthese bei Landes/Posner 2003: 4ff). Die verbreitete Modellannahme, je stärker der Urheberrechtsschutz, desto stärker seien auch die Innovationsleistungen, gilt also nicht absolut. Gleichwohl hat die paradigmatische Konzeption der Anreizthese den Diskurs um das Urheberrecht bis heute monopolartig dominiert. Nicht selten auch in Form der absoluten Gleichsetzung von Urheberrechtsschutz und Innovationsförderung. Insofern, als sie zu einer

immer weiteren Expansion des Urheberrechtsschutzes beigetragen hat, hat sie zugleich immer mehr ideologische Züge angenommen (eine kritische Analyse der rechtlich-rechtspolitischen Gleichsetzung von Güterzuordnung und Freiheitsschutz im Urheberrecht findet sich bei Peukert 2008).

### 3. Gegenideologie der Open Source-Kultur

Das ideologische Monopol des klassischen Paradigmas zur Rechtfertigung des Urheberrechts ist passé. Es hat sich ein Gegenpol gebildet, dessen Paradigma ebenfalls stark ideologisch angereichert ist und erst durch diese Anreicherung die jüngste Urheberrechtsdebatte auf breiter Basis hat anfachen können. Web2.0 hat sich zu einer ganzen Bewegung, zu einer eigenen Subkultur ausgewachsen. Die Entwicklung vom bloßen Projekt hin zum Projekt einer Community bis hin zum Projekt einer ganzen Bewegung ist abgeschlossen. Es reicht nicht aus zu sehen, dass es mit Linux eine freie Software auf dem Markt gibt, dass Künstler ihre Werke mit Creative Commons-Lizenzen kostenfrei zum nichtkommerziellen Download bereitstellen, ja dass das Internet ohne freie Technik und Software insgesamt zum Erliegen käme (vgl. Grassmuck 2004). Bei all dem könnte es sich schließlich nur um Projekte handeln. Aber es sind die Projekte einer Bewegung geworden. Vernetzte Communities, die eine ganze Netzkultur tragen sollen, brauchen sozialen Kitt. Sie müssen zu Begründungsgemeinschaften werden, sich untereinander und gegeneinander rechtfertigen.

Am besten eignen sich sozialetische Begründungsmodelle, wie wir sie innerhalb der Open Source-Bewegung vorfinden. Mit der sozialetischen Erledigung des Dogmas vom *Homo oeconomicus* soll auch das klassische Urheberrecht als überholtes, zumindest aber überholungsbedürftiges Modell verabschiedet werden (Lutterbeck 2006: 325ff). Nicht mehr das geistige Eigentum des Einzelnen, sondern die Community wird als Quelle gesellschaftlichen Reichtums angesehen. Die Rede ist nicht nur von demokratisierter Innovation. Das vorherrschend gebrauchte Bild ist das der Allmende, das des einer Gemeinde gehörigen Weidlands. Diese kreative Allmende ist der allen zugängliche Acker, der, wenn er gemeinfrei bleibt, Motor für Innovation ist (vgl. Lutterbeck 2005; Lutterbeck u.a. 2005). Der Rekurs auf naturrechtliche Freiheiten zeigt sich bei einer solchen Rhetorik nicht erst auf den zweiten Blick. Jede Kultur ist danach auf Agrikultur zurückzuführen. Und: muss, wenn sie weiterhin innovativ bleiben will, auch die naturgesetzmäßige Grundform der Allmende annehmen.

Die Naturrechtsideologie der Allmende wird zum Gegenpol der Naturrechtsideologie des besitzindividualistischen Urheberrechts. Eine Ideologie ersetzt die andere. Das reicht nicht, um das System des Urheberrechts als Ganzes zu verwerfen. Es reicht aber erst recht nicht, wenn sich die Open Source-Bewegung nicht nur nicht zweifelsfrei als Alternative zum Urheberrecht empfehlen kann, sondern sich in ihren Beispielen für gelebte Allmende-Innovation nicht als Gegenentwurf zum Urheberrechtssystem, sondern als dessen Bestandteil entlarvt: So ist Creative Commons nicht etwa eine Anticopyright-Praxis. Creative Commons-Lizenzen sind auf den bestehenden Rahmen des Urheberrechts sehr wohl angewiesen (vgl. zu den neuen, offenen Lizenzformen Stadler 2006). Die Urheber, die solche Lizenzen verwenden, sind keine Gemeinwesenstomantiker. Sie haben bloß erkannt, dass es im Internet für sie als Nutzer/Urheber eine Möglichkeit gibt, bekannt zu werden. Erst bekannt werden, dann die Zügel des Urheberrechts wieder fester anziehen. Creative Commons ist wie auch das Internetportal *MySpace* ein Markt für Aufmerksamkeit. Zieht man die auf sich, wird das Urheberrecht wieder wertvoll. Selbst das freie Betriebssystem *Linux* wäre vielleicht ohne ein bestehendes Urheberrechtssystem nicht denkbar, wo die Linux-Community ihr Feindbild, ihre Hacker-Ethik wie auch ihr Selbstbewusstsein aus dem Wettbewerb mit seinem Konkurrenten *Microsoft* bezieht.

### 4. Fazit

Was lernen wir schließlich aus unserer ideologiekritischen Analyse des Urheberrechtsdiskurses? Wir können zunächst beruhigt sein, denn das Urheberrechtssystem muss nicht abgeschafft werden. Im Gegenteil. Es darf nicht abgeschafft werden, folgt man dem Nationalökonom *Fritz Machlup*, der 1958 das Patentrecht auf seine ökonomische Effizienz hin untersucht hat:

»Wenn man nicht weiß, ob ein System als Ganzes (im Gegensatz zu bestimmten Elementen oder Bestandteilen) gut oder schlecht ist, so ist die sicherste Folgerung, die sich ziehen lässt, die, so wie bisher weiterzumachen – entweder mit dem System, wenn man lange mit ihm gelebt hat, oder ohne das System, wenn man bisher auch so auskam.« (Lutterbeck 2006: 330)

Mangels besserer Alternativen bleibt es also beim Urheberrechtssystem. Was Systemverbesserungen angeht, sollte man Konsequenzen aus der

Urheberrechtsdebatte ziehen: Die absolute Gleichsetzung eines stark ausgestalteten Urheberrechts mit einer starken Kultur- und Wissensproduktion wird an Überzeugungskraft verlieren und sich mehr und mehr als ideologisches Machtmittel der Verwerterindustrie herausstellen. Der erstarkende Einfluss der Nutzer auf dem Meinungsmarkt wie auf dem Markt für Urheberrechtserzeugnisse sollte als Gelegenheit genutzt werden, das Urheberrecht zwischen ökonomischem Schutzparadigma und dem stärker ins Bewusstsein tretenden Nutzerparadigma neu auszurichten. Diese Gelegenheit ist das Verdienst der Urheberrechtsdebatte.

Und zugleich ihre größte Gefahr. So lässt sich durchaus ein Trend ausmachen, eine Ideologie an die Stelle der anderen zu setzen. Gerade im Bereich der Wissenschaft ist der Gesetzgeber ihr bereits erlegen: Mit §52a UrhG werden dem Urheberrecht Schranken gezogen, die den Primärmarkt der Wissenschaftsverlage gefährden (vgl. Gounalakis 2003). Sich gegen §52a UrhG auszusprechen, scheint dabei ein typischer Reflex des überkommenen Paradigmas zu sein. So publizieren Wissenschaftler ihre Ergebnisse freilich nicht aus wirtschaftlichem Interesse. Ihnen geht es um die Sache, ihre Motivation ist intrinsisch, weshalb würden sie sonst systematisch Druckkostenzuschüsse zahlen? Das finanzielle Interesse liegt bei den Verlagen. Und die Konzentrationsprozesse auf dem Markt für wissenschaftliche Verlagserzeugnisse haben gerade wissenschaftliche Zeitschriften teuer werden lassen. Die öffentlichen Haushalte bekommen das zu spüren: Spätestens jetzt werden auch der Regierungen mit ihren Gesetzesvorschlägen zum Fürsprecher der User, jetzt, wo sie selbst teuer zahlender User geworden sind.

An der Abschaffung der Verlage teilzunehmen, lässt sich aber nicht mit der fehlenden extrinsischen Motivation der Urheber begründen. Der Vorwurf, es werde nicht hinreichend zwischen den Interessen der Urheber auf der einen, und der Verwerter auf der anderen Seite getrennt, fällt hier auf seinen Urheber zurück: Gerade der Urheber könnte der Leidtragende einer Schwächung der Verwerter werden. Nämlich dann, wenn es dem Urheber, der Universität und mithin der öffentlichen Hand teuer kommt, die ehemaligen Verlagsfunktionen der Navigation, Selektion und Qualitätssicherung nun selbst wahrzunehmen. Dass sich das Verlagswesen im Zeitalter des Web2.0 als Bestandteil des Urheberrechtssystems mangels Effizienz erledigt haben soll – dieser Beweis ist bislang noch nicht geführt worden (Schack 2008: 138f).

## Literatur

- Ann, Christoph (2004), »Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistungen«, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht internationaler Teil (GRUR Int.)*, Jg. 53, S. 597–603.
- Bechtold, Stefan (2002), *Vom Urheber zum Informationsrecht*, München.
- Brügge, Bernd/Harhoff, Dietmar/Picot, Arnold/Creighton, Oliver/Fiedler, Marina (2004), *Open Source Software – Eine ökonomische und technische Analyse*, Berlin.
- Dölemeyer, Barbara/Klippel, Diethelm (1991), »Der Beitrag der deutschen Rechtswissenschaft zur Theorie des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechtes«, in: Friedrich-Karl Beier/Alfons Kraft/Gerhard Schrickler/Elmar Wadle (Hg.), *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*, Bd. 1, Weinheim, S. 185–237.
- Ellins, Julia (1997), *Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft*, Berlin.
- Franz, Martin (2005), »TRIPs, »TRIPs plus« und der von Zwangsmaßnahmen Betroffene«, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, Jg. 49, S. 802–809.
- Giesecke, Ludwig (1995), *Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845*, Göttingen.
- Gounalakis, Georgios (2003), *Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§52a UrhG) im Lichte der Verfassung*, Tübingen.
- Grassmuck, Volker (2004), *Freie Software – zwischen Privat- und Gemeineigentum*, 2., korrigierte Aufl., Bonn.
- Grünberger, Michael (2008), »Rechtsdurchsetzungsbemühungen – Anzeichen eines Systemkollapses?«, in: Reto Hilty/Thomas Jäger/Volker Kitz (Hg.) *Geistiges Eigentum: Herausforderung Durchsetzung*, Berlin/Heidelberg, S. 1–46.
- Landes, William M./Posner, Richard A. (2003), *The Economic Structure of Intellectual Property Law*, Harvard.
- Lessig, Lawrence (1999), *Code and other Laws of Cyberspace*, New York.
- Lutterbeck, Bernd (2005), »Infrastrukturen der Allmende – Open Source, Innovation und die Zukunft des Internets«, in: Bernd Lutterbeck/Robert F. Gehring/Matthias Bärwolff (Hg.), *Open Source Jahrbuch 2005*, Berlin, S. 329–346.
- Bernd Lutterbeck/Robert F. Gehring/Matthias Bärwolff (Hg.) (2005), *Open Source Jahrbuch 2005*, Berlin.
- Lutterbeck, Bernd (2006), »Die Zukunft der Wissensgesellschaft«, in: Jeanette Hofmann (Hg.), *Wissen und Eigentum – Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter*, Bonn, S. 319–340.
- Oberndörfer, Pascal (2005), *Die philosophische Grundlage des Urheberrechts*, Baden-Baden.
- Ohly, Ansgar (2003), »Geistiges Eigentum?«, *JuristenZeitung (JZ)*, Jg. 58, S. 545–554.

- Peukert, Alexander (2004), »Der Schutzbereich des Urheberrechts und das Werk als öffentliches Gut«, in: Reto Hilty/Alexander Peukert (Hg.), *Interessenausgleich im Urheberrecht*, Baden-Baden, S. 11–46.
- Peukert, Alexander (2008), *Güterzuordnung als Rechtsprinzip*, Tübingen.
- Picot, Arnold/Fiedler, Marina (2008), »Open Source Software und proprietäre Software – Funktions- und Nachahmungsschutz oder Offenheit?«, in: Otto Depenheuer (Hg.), *Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel*, Berlin/Heidelberg, S. 165–185.
- Poepfel, Jan (2005), *Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld*, Kiel.
- Reich, Michael M. (2006), *Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*, München.
- Schack, Haimo (2008), »Zur Rechtfertigung des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht«, in: Otto Depenheuer (Hg.), *Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel*, Berlin/Heidelberg, S. 123–140.
- Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus (2005), *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, 4. Aufl., Berlin.
- Stadler, Felix (2006), »Neue Formen der Öffentlichkeit und kulturellen Innovation zwischen Copyleft, Creative Commons und Public Domain«, in: Jeanette Hofmann (Hg.), *Wissen und Eigentum – Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter*, Bonn, S. 301–318.
- Stallberg, Christian Gero (2006), *Urheberrecht und moralische Rechtfertigung*, Berlin.
- Waldron, Jeremy (1993), »From Authors to Copiers: Individual Rights and Social Values in Intellectual Property«, *Chicago-Kent Law Review*, Jg. 68, S. 841–887.
- Zypries, Brigitte (2004), »Hypertrophie der Schutzrechte?«, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)*, Jg. 106, S. 977–980.